

## Richtlinien für die Übernahme von Landesgarantien zur Förderung kultureller Aktivitäten

### – Berichtigung –

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 23. Juni 2009 – StK 325 –

Die Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 28. April 2009 über die Richtlinien für die Übernahme von Landesgarantien zur Förderung der kulturellen Aktivitäten (Amtsbl. Schl.-H. S. 545) wird wie folgt berichtigt:

In Ziffer 3.3 Satz 1 wird die Angabe „Abweichend von Ziffer 3.1 Satz 1“ geändert in „Abweichend von Ziffer 3.2 Satz 1“.

Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 644

## Weitergeltung des Runderlasses der Richtlinie über Telekommunikationsanlagen, Gebührenerfassung, -auswertung und -abrechnung von Dienst- und Privatgesprächsgebühren in Landesdienststellen (TKR 2004)

Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 24. Juni 2009 – VI 541 –

Der Runderlass der Richtlinie über Telekommunikationsanlagen, Gebührenerfassung, -auswertung und -abrechnung von Dienst- und Privatgesprächsgebühren in Landesdienststellen (TKR 2004) vom 18. Oktober 2004 (Amtsbl. Schl.-H. S. 832), Gl.Nr. 201.43, gilt über den 31. Dezember 2009 weiter bis zum 31. Dezember 2014.

Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 644

## Bekanntmachungen

### – Landesbehörden –

#### Bekanntmachung der Satzung der HSH Finanzfonds AöR

Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 17. Juni 2009

Gemäß § 16 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 30. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 172) gebe ich nachfolgend die Satzung der HSH Finanzfonds AöR bekannt:

#### Satzung der HSH Finanzfonds AöR

Vom 29. April 2009

##### § 1 Aufgaben

Die HSH Finanzfonds AöR (nachstehend „Anstalt“) nimmt die ihr durch den „Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 5. April 2009 (HmbGVBl. S. 95), in Kraft getreten am 22. April 2009, (nachstehend „Staatsvertrag“) übertragenen Aufgaben wahr.

##### § 2 Geschäftsführung

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Staatsvertrag sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen, die von der Anstaltsträgerversammlung bestimmt werden. Die Anstalt wird von beiden gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder der Geschäftsführung arbeiten vertrauensvoll zusammen

und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Sämtliche Entscheidungen der Geschäftsführung können nur einstimmig erfolgen. Kommt eine einstimmige Beschlussfassung der Geschäftsführung nicht zustande, so ist unverzüglich die Anstaltsträgerversammlung mit der Bitte um Entscheidung anzurufen.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Anstaltsträgerversammlung grundsätzlich teil.

(4) Die Geschäftsführung kann von einem Sekretariat unterstützt werden. Über die Einrichtung und die Aufgaben des Sekretariats befindet die Anstaltsträgerversammlung. Mit den Aufgaben des Sekretariats, insbesondere den Koordinierungs-, Kontroll- und Reportingaufgaben, kann mit Zustimmung der Anstaltsträgerversammlung ein externer Dienstleister beauftragt werden.

(5) Die Anstalt übt ihr Stimmrecht in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften einheitlich durch die Geschäftsführung gemäß der Weisung durch die Anstaltsträgerversammlung aus. Die Geschäftsführung legt hierzu der Anstaltsträgerversammlung die Tagesordnung zur Gesellschafter- oder Hauptversammlung mit entsprechenden Beschlussvorschlägen der Geschäftsführung vor. Die Geschäftsführer können sich bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen.

##### § 3 Geschäftsverteilung

Die Geschäftsführer sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich Verantwortung. Die Verteilung der Geschäftsbereiche der Geschäftsführung wird durch die Anstaltsträgerversammlung im Benehmen mit der Geschäftsführung festgelegt.

## § 4

## Zeichnung, Empfangsberechtigung

(1) Verpflichtungen und Erklärungen der Anstalt werden unter Zeichnung des vollständigen Namens der Anstalt abgegeben.

(2) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Anstalt abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einer jeweils vertretungsberechtigten Person.

## § 5

## Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen

Für Auskünfte der Anstalt an Presse, Rundfunk und Fernsehen wird die Anstaltsträgerversammlung im Benehmen mit der Geschäftsführung eine Regelung verabschieden.

## § 6

## Berichtspflichten

(1) Die Geschäftsführung berichtet der Anstaltsträgerversammlung, soweit diese nichts anderes festlegt, einmal im Kalendervierteljahr über die Geschäftsvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Anstalt. Die Berichte sollen der Anstaltsträgerversammlung rechtzeitig vor deren gemäß § 9 Abs. 1 stattfindenden Sitzungen in schriftlicher Form vorgelegt werden. Eine Übermittlung auf elektronischem Weg ist zulässig. In eilbedürftigen Fällen sowie grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten sind die Berichtsempfänger unverzüglich und vorab mündlich zu unterrichten.

(2) Die Anstalt hat den für Beteiligungen zuständigen Unterausschüssen der Parlamente der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein vierteljährlich über die Angelegenheiten der Anstalt zu berichten (§ 11 Abs. 3 des Staatsvertrages). Die Geschäftsführung hat die Anstaltsträgerversammlung über den Inhalt der Berichterstattung mindestens zwei Wochen vor den jeweiligen Sitzungen vorab durch Übersendung der Berichtsentwürfe zu informieren. Eine Weiterleitung der Berichte an die für Beteiligungen zuständigen Unterausschüsse erfolgt erst nach Einwilligung durch die Anstaltsträgerversammlung.

## § 7

## Aufgaben der Anstaltsträgerversammlung

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Anstaltsträgerversammlung ergeben sich aus dem Staatsvertrag sowie ergänzend aus dieser Satzung.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 des Staatsvertrages werden folgende weitere Entscheidungen der Anstaltsträgerversammlung vorbehalten:

1. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein, die HSH Nordbank oder gegen Unternehmen, an denen einer der Anstaltsträger oder beide mit Mehrheit beteiligt sind, sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung;

2. wesentliche Änderungen der von der der Anstalt in Verbindung mit den in § 4 des Staatsvertrags bezeichneten Kapitalunterstützungsmaßnahmen mit der HSH Nordbank AG oder Dritten getroffenen Vereinbarungen;

3. Zustimmung zur Bestellung und Abberufung eines unter den Bedingungen der von der Anstalt im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Staatsvertrags gewährten Garantie tätigen Treuhänders sowie die Entscheidung über die Bestellung und Abberufung eines sonstigen mit wesentlichen Aufgaben der Anstalt betrauten externen Dienstleisters;

4. Entscheidungen über Vorschläge oder die Bestellung von Gremienmitgliedern bei Beteiligungsgesellschaften der Anstalt.

Der Anstaltsträgerversammlung bleibt vorbehalten, für Geschäfte oberhalb bestimmter Wertgrenzen einen Zustimmungsvorbehalt festzulegen.

(3) Die Kreditaufnahme- und Anlagepolitik der Anstalt ist mit der Anstaltsträgerversammlung abzustimmen.

## § 8

## Vorsitz, Stellvertretung

(1) Den Vorsitz in der Anstaltsträgerversammlung hat im ersten Geschäftsjahr der Anstalt die diensthöchste Vertreterin oder der diensthöchste Vertreter des Finanzministeriums Schleswig-Holstein. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die diensthöchste Vertreterin oder der diensthöchste Vertreter der Finanzbehörde Hamburg. In den folgenden Geschäftsjahren wechseln Vorsitz und Stellvertretung jährlich zwischen den Trägern.

(2) Soweit die Anstalt durch die Anstaltsträgerversammlung vertreten wird, vertritt die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die Anstaltsträgerversammlung.

## § 9

## Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Die Anstaltsträgerversammlung tagt regelmäßig einmal im Kalendervierteljahr und im Übrigen bei Bedarf. Jedes Mitglied der Anstaltsträgerversammlung sowie die Geschäftsführung kann unter Angabe eines konkreten Vorschlags zur Tagesordnung mit Begründung verlangen, dass sich die Anstaltsträgerversammlung mit einer Angelegenheit der Anstalt befasst.

(2) Die Sitzungen der Anstaltsträgerversammlung werden durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder elektronisch (per E-Mail) unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung diese Fristen angemessen verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen der Anstaltsträgerversammlung vor. Im Übrigen können bei Bedarf unter

einvernehmlichem Verzicht der Beteiligten auf jede Form und Frist Zusammenkünfte der Anstaltsträgerversammlung mit oder ohne die Geschäftsführung jederzeit – auch telefonisch – einberufen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende der Anstaltsträgerversammlung, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, leitet die Sitzungen.

(4) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zur Zustimmung vorgelegt werden.

(5) Beschlüsse der Anstaltsträgerversammlung werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussvorschläge können von jedem Mitglied der Anstaltsträgerversammlung und der Geschäftsführung eingebracht werden.

(6) Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden Beschlussfassungen schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder elektronisch (per E-Mail) erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die oder der Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist für den Widerspruch und die Stimmabgabe. Solche Beschlüsse werden von der oder dem Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für diese Beschlüsse gelten die folgenden Absätze entsprechend.

(7) Die Anstaltsträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Vertreterin oder Vertreter je Träger anwesend sind.

(8) Beschlüsse der Anstaltsträgerversammlung werden einstimmig gefasst.

#### § 10

##### Wirtschaftsplan, Geschäftsjahr

(1) Die Geschäftsführung erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan. Er ist der Anstaltsträgerversammlung jeweils so rechtzeitig vorzulegen, dass diese vor dem Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (§ 13 Abs. 1 des Staatsvertrages). Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Errichtung der Anstalt und endet am 31. Dezember 2009.

(2) Der Erfolgsplan soll neben den einzelnen Ansätzen auch die voraussichtlichen Vorjahresergebnisse sowie die absoluten und relativen Veränderungen enthalten und erläutern.

(3) In den Finanzierungsplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf gegliedert nach Bedarfspositionen und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel sowie deren Herkunft aufzunehmen. Die Ansätze sind zu erläutern. Sollte sich abzeichnen, dass die Erträge der Anstalt zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, ist unverzüglich die Anstaltsträgerversammlung zu unterrichten. Sollten zur Finanzierung Haushaltsmittel

der Trägerländer notwendig werden, ist hierüber die Anstaltsträgerversammlung sowie die Aufsichtsbehörde so rechtzeitig zu informieren, dass eine zeitgerechte Bereitstellung der Mittel möglich ist.

(4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass Ansätze im Wirtschaftsplan voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und der Anstaltsträgerversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### § 11

##### Mittelfristige Wirtschaftsplanung

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan stellt die Geschäftsführung eine mittelfristige Wirtschaftsplanung auf und legt diese der Anstaltsträgerversammlung vor. Die Planung enthält eine Erfolgs- und Finanzierungsvorschau und umfasst zusätzlich zu dem Planjahr mindestens die drei darauf folgenden Geschäftsjahre.

#### § 12

##### Jahresabschluss, Entlastung

(1) Der Jahresabschluss ist bis zum 31. März jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen (§ 13 Abs. 2 des Staatsvertrages). Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss unverzüglich der Anstaltsträgerversammlung vor. Die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses erfolgt durch die Anstaltsträgerversammlung bis zum 30. Juni jeden Jahres.

(2) Über die Entlastung der Geschäftsführung ist bis zum 30. Juni jeden Jahres, über die Entlastung der Anstaltsträgerversammlung bis zum 30. September jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr zu entscheiden.

#### § 13

##### Dienstsiegel

Die Anstalt führt ein kleines Dienstsiegel in folgender Form:

